

# Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **15=35 (1869)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jules Philippin, eidg. Oberst, in Neuenburg, Präsident;  
 Jules Grantjean, Oberstl. im Artilleriestab, in La Chaux-de-fonds,  
 Vize-Präsident;  
 Louis de Berret, Oberstl. im Artilleriestab, in Neuenburg, Be-  
 richterstatter;

Henri Sacc, eidg. Major, in Colombier, bei Neuenburg, Sekretär;  
 Georges Louis Quinche, Major der Infant., in Neuenburg, Kassier.

Nach Einsichtnahme der auf uns übergegangenen laufenden  
 Geschäfte hat das abgetretene Centralkomite unter dem 17. Okt.  
 1868 die Sektionen aufgefordert, ihm bis zum darauffolgenden  
 Monat Dezember ihre Ansichten über den Entwurf einer Re-  
 organisation des Heeres mitzutheilen. Es war die Absicht des  
 abgetretenen Komites, die Anschauungen der Sektionen in einem  
 Generalbericht zu verwerthen, welcher dem Lit. Bundesrath und  
 dem Lit. eidgenössischen Militärdepartement überreicht werden sollte.

Aus uns unbekanntem Gründen haben die Sektionen diese  
 Aufforderung des Jünger Komites nicht beantwortet, und wir  
 wenden uns deshalb ebenfalls mit der Bitte an Sie, sich unge-  
 säumt mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen.

Es ist nunmehr gewiß, daß die Lit. Bundesversammlung sich  
 erst nach ihrer periodischen Erneuerung mit der Frage der Re-  
 organisation des Heeres befassen wird. Dieser Umstand gewährt  
 den Sektionen und dem Centralkomite die erwünschte Zeit zu den  
 sie betreffenden Arbeiten.

Damit dieselben von dem Lit. Bundesrath und dem Lit. Mil-  
 itärdepartement benutzt werden können, ist es indessen notwendig,  
 sie den genannten Behörden bis Ende Juni d. J. einzufenden.

In Folge dessen, theure Eidgenossen, haben wir folgenden Be-  
 schluß gefaßt, welchen wir uns beehren, zur Kenntniß der Sek-  
 tionen zu bringen, indem wir eine jede auf das Dringendste ein-  
 laden, in Allem was sie betrifft an der Ausführung der Aufgabe  
 mitzuwirken.

1. Die Sektionen sind eingeladen:

- a) Den vom eidg. Militärdepartement in seinem Bericht vom  
 1. Nov. 1868 eingereichten Entwurf einer Heeresorganisa-  
 tion zu diskutieren;
  - b) ihre Bemerkungen über diesen Entwurf dem unterzeichneten  
 Komite spätestens bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.
2. Das Centralkomite wird die von den Sektionen eingegangenen  
 Bemerkungen in einen Generalbericht zusammenfassen, den  
 es am nächsten 30. Juni mit den Originalberichten an den  
 Lit. Bundesrath einsenden wird.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Lit. eidg. Militärdeparte-  
 ment mitgetheilt werden.

Theure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen!

Es scheint uns überflüssig, Sie auf die Wichtigkeit des Gegen-  
 standes aufmerksam zu machen, den wir uns hiermit beehren, den  
 Sektionen vorzulegen.

Jeder Entwurf einer Heeresorganisation (und derjenige, welcher  
 uns vorliegt, in besonders hohem Grade) regt nicht bloß rein  
 militärische Fragen an, sondern zieht die Aufmerksamkeit der Bür-  
 ger auf die mannigfachen und wichtigsten Fragen der Politik,  
 der Nationalökonomie und des Finanzwesens.

In unserem theuren Vaterlande berührt mehr als in irgend  
 einem anderen Lande die Zusammensetzung und Organisation der  
 Armee den Lebensnerv der Nation.

Dieser Hinweis genügt für die Offiziere unserer Armee, um  
 uns ihre Mitwirkung und die der Sektionen an dem Werke der  
 sorgfältigen Prüfung zu sichern, zu dem wir sie hiermit einladen.

Ohne irgendwie auf die Form der von uns erbetenen Arbeiten  
 bestimmend einwirken zu wollen, und bloß zu dem Zwecke einer  
 leichteren Anordnung des Mitgetheilten in dem von uns auszu-  
 führenden Generalbericht, ersuchen wir die Sektionen, so weit es  
 möglich, ihre Bemerkungen in folgende Kapitel unterzubringen:

- I. Allgemeine Betrachtungen, — politische — ökonomische, —  
 finanzielle, u.
- II. Zusammensetzung und numerische Stärke des Heeres.
- III. Die Dienstdauer im Allgemeinen.
- IV. Centralisation des Unterrichts; Dauer des Instruktions-  
 dienstes.
- V. Organisation der taktischen Einheiten.

- VI. Ernennung der Offiziere.
- VII. Numerische Stärke und Organisation der Divisionen.
- VIII. Organisation der Depots.
- IX. Bewaffung, Ausrüstung und Kleidung.
- X. Zusammensetzung und Organisation des Generalstabs.
- XI. Gründung der Territorial-Divisionen.
- XII. Schlußbetrachtungen.

Indem wir auf Ihre patriotische Mitwirkung an der uns über-  
 tragenen Aufgabe zählen, senden wir Ihnen, theure Waffenbrüder,  
 getreue und liebe Eidgenossen, unsern herzlichsten Gruß.

Im Namen des Centralkomites der schweiz. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident: Der Sekretär:  
 P. Philippin, eidg. Oberst. H. Sacc, eidg. Major.

## Ausland.

Norddeutschland. (Zur Frage der Kriegsversicherung.)  
 Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat für  
 diese Branche einen Prospekt ausgegeben, wonach sie ihren Mit-  
 gliedern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die volle Ver-  
 sicherungssumme auch für den Fall gewährleistet, daß der Tod  
 durch den Krieg oder in dessen Folge eintritt. Die Bedingungen,  
 unter denen die Bank diesen Modus aufzunehmen geneigt, sind  
 kurz folgende: Die Mitglieder der Kriegsversicherung werden in  
 drei Gefahrstufen getheilt, nach welchen die Kriegsprämien er-  
 hoben werden: 1) aktive Offiziere aller Chargen, 2) selbstständige  
 Militärbeamte, inaktive aber dienstpflichtige Offiziere und Sol-  
 daten vom Feldwebel abwärts, 3) nicht selbstpflichtige Militär-  
 beamte und heerespflichtige Personen aller Chargen. Neben einem  
 Eintrittsgelde von 2/30 der Versicherungssumme, wovon der vierte  
 Theil als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank fließt,  
 zahlen die Mitglieder einen Zuschlag von jährlich resp. 2/3, 1/2  
 und 1/3 % der Versicherungssumme so lange, bis für die ver-  
 schiedenen Gefahrstufen 10% resp. 7 1/2 % und 5 % des ver-  
 sicherten Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes angesammelt worden  
 sind. Von da ab wird die Kriegsprämie auf die Hälfte ermäßigt  
 und so lange fortgehoben, bis die Höhe der Beiträge jedes Mit-  
 gliedes an den Kriegsfond nach Maßgabe der Gefahrstufen resp.  
 20%, 15% und 10% der versicherten Summe erreicht hat.  
 Die angesammelten Zinsen sollen noch zur Verstärkung der Fonds,  
 welche abgesondert von den sonstigen Fonds der Bank verwaltet  
 werden, dienen. Dieser Fond wird im Falle eines Krieges durch  
 die von der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank angesammelte  
 Reserve für jedes einzelne durch den Krieg oder in Folge des-  
 selben verstorbenen Mitglied der Kriegsversicherung verstärkt. So-  
 bald die Mobilmachung ausgesprochen ist, werden die jährlichen  
 Kriegsprämien sofort und so oft nacherhoben als nöthig ist, damit  
 für die drei Gefahrstufen mindestens resp. 5%, 3 3/4 % und  
 2 1/2 % der Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes in  
 dem Kriegsfond vorrätzig sind. Die in der 1. und 2. Gefahr-  
 stufe Versicherten, welche in eine höhere Gefahrstufe einrücken,  
 haben von da ab die für diese Gefahrstufe normirte Kriegs-  
 prämie zu entrichten. Nach beendigtem Kriege und nach Rück-  
 tritt des Versicherten in die resp. geringere Gefahrstufe wird  
 wiederum die geringere Kriegsprämie erhoben. Wird die ver-  
 sicherte Summe bei der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank  
 fällig, ohne daß während der Versicherungs-Dauer ein Krieg aus-  
 gebrochen, durch welchen der Kriegsfond in Anspruch genommen  
 worden, so erhält der Versicherte aus dem Kriegsfond auf Ver-  
 langen die eingezahlten Kriegsprämien ohne Zinsen zurück. Hat  
 jedoch ein Krieg stattgefunden, so findet die Zurückgabe der ein-  
 gezahlten Kriegsprämien nur so weit statt, als dieselben durch  
 Kriegsschäden nicht in Anspruch genommen wurden. Stirbt der  
 Versicherte im Kriege oder während und in Folge desselben, so  
 zahlt die Nordd. Lebensversicherungs-Bank an den Kriegsfond die  
 volle rechnungsmäßige Reserve des Versicherten. Die Kriegs-  
 versicherung tritt ein Jahr nach ihrem Abschluß in Kraft.

Was uns bei Durchsicht dieser, dem Prospekt entnommenen  
 Bedingungen am meisten auffällt, ist die Bestimmung, wonach  
 bei eintretender Mobilmachung die Leistungen der Mitglieder in  
 einer Weise in Anspruch genommen werden können, welche nach  
 unseren Anschauungen nicht wohl durchführbar sind. Man be-  
 denkt, daß die Kriegsversicherung, wie überhaupt die Lebensver-  
 sicherung nur für verheiratete Militärs einen realen Werth  
 haben kann. Wird die Mobilmachung ausgesprochen, so treten  
 an den Militärs als Familienvater Pflichten heran, welche ihn  
 zwingen, seine disponiblen Gelder für den Lebensunterhalt seiner  
 Familie zu verwenden, die er in Nahrungsorgen nicht zurück-  
 lassen kann! Wo soll er in solchen, an sich schon geldknappen  
 Zeiten die nöthigen Mittel zur Zahlung seiner Kriegsprämien  
 hernehmen? Wird da nicht oft die ganze Versicherung illusorisch  
 werden und zum Nachtheil der Versicherten erlöschen? Wir fürch-  
 ten, daß dieser Punkt derjenige ist, an welchem sich viele Militärs  
 und Landwehrlente mit Recht stoßen werden und möchten vor  
 allen Dingen den Rath geben, Mittel und Wege ausfindig zu  
 machen, wie diese Frage günstiger für die Versicherten gelöst  
 werden kann. (Versicherungszettlung des Aktionärs.)